

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

V/3 - 61 d 04/01 -Blasbach -6-

(Bei Antwort bitte angeben)

61 DARMSTADT, den 16. April 1975

LUISENPLATZ 2 - POSTFACH 740

TEL. 12 562

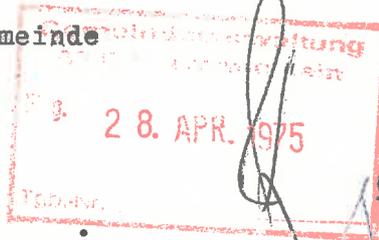
Sprechtage:

dienstags bis donnerstags 8-12 Uhr

An den  
Gemeindevorstand der Gemeinde  
Hermannstein

6331 Hermannstein

Krs. Wetzlar



Gegen Empfangsschein:

Betr.: Bauleitpläne für die Gemeinde Hermannstein OT. Blasbach;  
hier: Bebauungsplan Nr. 5 OT. Blasbach.

Bezug: Antrag des Landrates des Landkreises Wetzlar vom 15. Jan. 1975-Az. VI/2-

Der von Ihnen mit Antrag vom 15. Jan. 1975 vorgelegte, bei mir am 23. Jan. 75 eingegangene Bebauungsplan Nr. 5 OT. Blasbach und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft.

Aufgrund des § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) wird der Bebauungsplan genehmigt.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Ich habe die von Ihnen vorgelegten Pläne mit meinem Genehmigungsvermerk versehen. Eine Ausfertigung der vorgelegten Pläne und der dazu gehörenden Unterlagen habe ich bei meinen Akten behalten. Eine Ausfertigung geht Ihnen anbei wieder zu. Die dritte Ausfertigung habe ich dem Kreis Ausschuß des Landkreises Wetzlar übersandt.

Anlg.: Akten x  
Plan



Im Auftrage

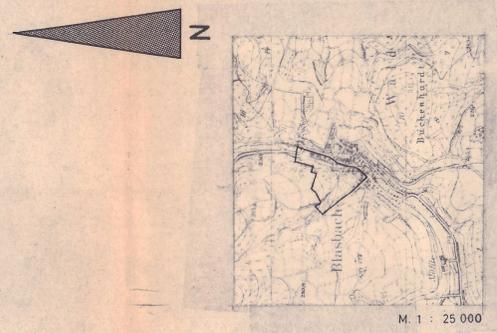
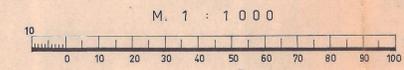
*Wagner*  
(Wagner)

# GEMEINDE HERMANNSTEIN

## KREIS WETZLAR

### BEBAUUNGSPLAN NR. 5

FÜR DAS GEBIET  
BRACHWIES SCHINDERSKAUL



#### ERLÄUTERUNG

- |  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-<br>REICHES DES BEBAUUNGSPLANES |  | VORHANDENE BEBAUUNG   |
|  | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER<br>NUTZUNG                          |  | ABZUBRECHENDE GEBÄUDE   |
|  | ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE                                    |  | GEPL. BEBAUUNG MIT ANGABE DER<br>HAUSSTELLUNG (FIRSTRICHUNG O. HAUPTGEB.) |
|  | ÖFFENTL. GRÜNLÄCHE MIT LANDSCHAFTS-<br>GESTALTENDER AUFFORSTUNG  |  | GEPL. BEBAUUNG MIT ANGABE DER DACH-<br>NEIGUNG z.B. 0-25°                 |
|  | SCHUTZPFLANZUNG  |  | BAULINIE  |
|  | DAUERKLEINGÄRTEN   |  | BAUGRENZE   |
|  | LANDWIRTSCHAFTLICH GEN. FLÄCHE                                   |  | 1 ART DER BAUL. NUTZUNG   |
|  | FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF                                      |  | 2 GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)   |
|  | FRIEDHOFSGELÄNDE   |  | 3 GRUNDFLÄCHENZAHL  |
|  | KINDERSPIELPLATZ   |  | 4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL   |
|  | KIRCHE   |  | 5 OFFENE BAUWEISE   |
|  | VERWALTUNGS- GEB. OD. BÜRGERHAUS                                 |  | GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE<br>(EMPFEHLUNG)                                   |
|  | KINDERGARTEN   |  | FEUERWEHR   |
|  |  |  | ÖFFENTL. PARKPLATZ  |
|  |  |  | UMFORMERSTATION   |

#### HINWEISE UND FESTSETZUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. SIE BESTIMMEN LEDIGLICH DIE AUSRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE. TALSEITIG ZUR STRASSE PROJ. GEBÄUDE SIND HÖHENMÄSSIG SO ZU ORIENTIEREN, DASS SIE AN DEN ÖFFENTLICHEN ABWASSERKANAL ANGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN.

DIE ANGEGBENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GILT ALS OBERE GRENZE. ES SIND NUR EINZEL- ODER DOPELHAUSER ZULÄSSIG. INNERHALB DER AUCH 2-GESCHOSSIGEN BAUWEISE DARF DIE DACHNEIGUNG BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 20° UND FÜR EINGESCHOSSIGE GEBÄUDE NUR ZWISCHEN 30 UND 50° (ALTER TEILUNG) BETRAGEN. SODERN FÜR 1-GESCHOSSIGE BEBAUUNG KEINE DACHNEIGUNG ANGEBOREN IST. MUSS DIE DACHNEIGUNG MIND. 10° BETRAGEN. KIESESTOCK (DREIFEL) IST FÜR ZWEIFGESCH. GEBÄUDE NICHT GESTATET. BEI EINGESCH. GEBÄUDEN SIND GARAGEN NUR IN VERBINDUNG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZU ERRICHTEN (KEINE FREISTEHENDEN GARAGEN). SIE SIND IN EINEM ABSTAND VON MIND. 5,00 m VON DER STRASSENBEREICHUNGSLINIE ZU ERRICHTEN. SODERN DAS VORH. GELÄNDE DIES NICHT ZULÄSST, KANN AUSNAHME BIS AUF 2,00 m ZUGEL. WERDEN. WOHNGRUNDSTÜCKE MÜSSEN MIND. 480 qm GRUNDFLÄCHE AUFWEISEN. DIE BINFRIEDIGUNG DARF STRASSENSEITIG VOR DER BAULINIE ODER BAUGRENZE 1,00 m, IM ÜBRIGEN 1,50 m NICHT ÜBERSTREIFEN.

**KATASTERVERMERK** Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

BEARBEITET  
MITTENAUER-BICKEN IM AUGUST 1973  
*Walter*  
ARCHITEKT BDB

**AUFSTELLUNG EINGELEITET**  
DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG  
IN DER SITZUNG AM 11. 1974

**ALS ENTWURF BESCHLOSSEN**  
DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG  
IN DER SITZUNG AM 24. 1974

BÜRGERMEISTER I. BEIGEORDNETER

**OFFENGELEGT**  
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN  
UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE  
VOM 18. 1974 BIS 17. 1974

**ALS SATZUNG BESCHLOSSEN**

**GENEHMIGUNGSVERMERK**

**RECHTSKRAFT**  
DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG  
UND OFFENLEGUNG VOM 26.05. 1975  
BIS 27.06. 1975  
AM 28.06. 1975

GEÄNDERT

